

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung (PflBADVO SH)

Vorbemerkung

Wir erlauben uns, zur Verbändeabfrage „Neufassung PflBDVO SH“ Stellung zu nehmen, verbunden mit der Bitte, den DBfK Nordwest als größten und generalistisch ausgerichteten Berufsverband der Pflegeberufe in die Verbändeanhörungen zu landesrechtlichen Regelungen der Pflegeberufe aktiv mit einzubeziehen.

Nachdem in diesem Jahr der erste Jahrgang der nach dem Pflegeberufegesetz ausgebildeten Pflegefachpersonen seine Ausbildung abschließt, ist eine auf die Erfahrungen der letzten drei Ausbildungsjahre bezogene Anpassung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung folgerichtig. Zum Verordnungsentwurf haben wir folgende Anmerkungen im Einzelnen:

§ 2

Die Ausführungen unter Absatz 2, Satz 1 („nach §§ 5, 5a und 6 erlassenen Vorschriften“) sind aus unserer Sicht missverständlich formuliert. Sofern die vorliegende Verordnung gemeint ist, sollte der Zusatz „dieser Verordnung“ noch ergänzt werden. Darüber hinaus sollte die Nummerierung angepasst werden, da ein § 5a im vorliegenden Verordnungsentwurf bislang nicht vorhanden ist.

§ 5

Der DBfK Nordwest sieht eine weitere Erhöhung der Lehrkraftquote mit Qualifikation unterhalb des Masterniveaus von 25 auf 30 Prozent kritisch. Dies führt zu einer weiteren Überlastung beider Qualifikationsniveaus mit negativen Konsequenzen für die Qualität der Ausbildung. Bachelor-Absolvent:innen können die an Lehrpersonen gestellten Anforderungen noch nicht in vollem Umfang leisten. Gleichzeitig sind sie in größerem Maße abhängig vom Mentoring erfahrener Lehrpersonen, welches wiederum als zusätzliche Aufgabe den Master-qualifizierten Lehrpersonen obliegt.

Schleswig-Holstein hat es lange Zeit versäumt, berufspädagogische Studiengänge im Fachgebiet Pflege zu entwickeln, trotz hochschulischer Qualifikationsanforderung, die bereits seit 20 Jahren gilt (KrPflG) und ist seitdem auf die in anderen Bundesländern qualifizierten Pflegelehrer:innen angewiesen. Die Einrichtung des Masterstudiengangs Pflegepädagogik an der Universität zu Kiel vor zwei Jahren war daher ein wichtiger, wenn auch verspäteter Schritt. Es fehlen allerdings weiterhin konsekutive Bachelor-Studiengänge im Fach Pflegepädagogik. Wir fordern die zuständigen Ministerien auf, die Einrichtung weiterer Studiengänge zügig voranzubringen und die Anzahl der Studienplätze schnellstmöglich auf die Bedarfe in Schleswig-Holstein abzustimmen.

§ 6

Wir begrüßen die Begrenzung des Stundendeputats, ebenso wie die Regelung, dass die 24-stündige Pflichtfortbildung für Lehrende auch online erfolgen kann. Letzteres wurde allerdings lediglich im

Anschreiben zur Verbandsbeteiligung aufgegriffen und ist im Wortlaut des Verordnungsentwurfs nicht zu finden. Hier bitten wir um entsprechende Ergänzung.

§ 7

Der DBfK Nordwest bittet um Klarstellung, dass auch für die stellvertretende Schulleitung das Masterniveau als Qualifikationsvoraussetzung vorhanden sein muss.

§ 8

§ 8 ist im Verordnungsentwurf doppelt vergeben (redaktionelle Anmerkung).

§ 10

Der DBfK Nordwest begrüßt die Begrenzung der Klassengröße, ebenso wie die Ausführungen zum E-learning.

§ 11

Die Absenkung des Qualifikationsniveaus für Praxisanleiter:innen sehen wir kritisch und lehnen sie im Grundsatz ab. Mindestens jedoch sollte eine zeitlich befristete Regelung (drei Jahre bzw. ein Ausbildungsdurchgang) in die Verordnung aufgenommen werden. Darüber hinaus sehen wir das Land Schleswig-Holstein sowie die Ausbildungsträger in der Verpflichtung, verstärkt in die Ausbildung von Praxisanleiter:innen zu investieren. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass selbstbestimmtes Lernen und digitale Medien mehr Flexibilität schaffen und die Ortsunabhängigkeit zur Bereitschaft beiträgt, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Ebenso profitieren davon insbesondere Einrichtungen/Pflegefachpersonen in ländlichen Gebieten, da sie häufig von Bildungsangeboten abgeschnitten sind und diese nur unter hohem personellen und finanziellem Aufwand in Anspruch nehmen können.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht der Gesamtumfang von 300 Stunden Weiterbildung den Ansprüchen an die Tätigkeit der Praxisanleitenden nicht gerecht wird. Auch wenn die bundesgesetzliche Grundlage dafür fehlt, empfehlen wir, dass sich die Gesundheitsminister:innen der Länder grundsätzlich stark machen für eine bundesweite Erweiterung der Praxisanleiterweiterbildung gemäß der staatlich anerkannten Weiterbildungen im Umfang von 720 Stunden bzw. für eine Überführung an die Hochschule (Bachelor). Die Weiterbildung ließe in diesem Umfang eine Aufteilung der Inhalte in 50 % Berufspädagogik, 25 % Wissenschaft und 25 % Fachpraxis zu.

Den übrigen Ausführungen im Verordnungsentwurf stimmen wir ohne weitere Anmerkungen zu.

Bad Schwartau, 03.08.2023

Christina Zink
Referentin für Jugend und Ausbildung

Swantje Seismann-Petersen
Stv. Vorsitzende

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Regionalvertretung Nord | Am Hochkamp 14 | 23611 Bad Schwartau
Telefon: +49 511 696844-0 | E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de